



## R.T.S.

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Deckerstraße 37 · D-70372 Stuttgart (Bad Cannstatt)  
Tel.: +49 (0)7 11 / 95 54-0 · Fax: +49 (0)7 11 / 95 54-299

## R.T.S. COCONCELLI

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Stuttgart Straße 15-17 · D-72555 Metzingen  
Tel.: +49 (0) 71 23 / 92 27-0 · Fax: +49 (0) 71 23 / 92 27-90

## R.T.S. STUMPP + KRIMMER

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Im Kusterfeld 23/1 · D-71522 Backnang  
Tel.: +49 (0) 71 91 / 32 67-0 · Fax: +49 (0) 71 91 / 32 67-10

## R.T.S. RIEDER

TREUHAND STUTTGART GMBH  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Bruno-Jacoby-Weg 16 · D-70597 Stuttgart  
Tel.: +49 (0)7 11 / 72 58 10 · Fax: +49 (0)7 11 / 7 22 79 38

## R.T.S. MIELKE

STEUERBERATER

Frauenstraße 3 · 71711 Murr  
Tel.: +49 (0) 71 44 / 81 08-10 · Fax: +49 (0) 71 44 / 81 08-11

## R.T.S. LINK

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT OHG

Deckerstraße 37 · D-70372 Stuttgart (Bad Cannstatt)  
Tel.: +49 (0)7 11 / 5 85 49 99-0 · Fax: +49 (0)7 11 / 57 97 52

## ZWEIJÄHRIGE ANTRAGSFRIST FÜR ANTRAGSVERANLAGUNG BEACHTEN!

Häufig findet bei der Festsetzung der Einkommensteuer eine Veranlagung von Amts wegen statt. Aber nicht alle Steuerpflichtigen werden hiervon erfasst. So muss z.B. ein lediger Arbeitnehmer vielfach in der Regel keine Steuererklärung abgeben. Er ist dann allerdings wieder dazu verpflichtet, wenn er z.B. Lohnersatzleistungen von mehr als 410 € erhalten hat oder bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt war. Dies gilt z.B. auch für Ehegatten, wenn einer der Ehegatten nach der Steuerklasse V oder VI besteuert wurde. Besteht grundsätzlich keine Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung, so kann trotzdem eine Erklärung abgegeben werden, um z.B. erhöhte Werbungskosten oder Verluste aus Gewinneinkunftsarten geltend zu machen. In diesen Fällen ist die im Gesetz vorgesehene Ausschlussfrist von 2 Jahren zu beachten.

Das Niedersächsische Finanzgericht weist in einem von ihm entschiedenen Urteil darauf hin, dass das Einkommensteuerrecht und die dazugehörigen verfahrensrechtlichen Regelungen so umfangreich, komplex und kompliziert seien, dass sie für Laien nicht mehr überschaubar und handhabbar seien. Angesichts ständiger Steueränderungen und oft auch widersprüchlicher Informationen in den Medien gebe es verbreitet Unsicherheit über die für einen bestimmten Veranlagungszeitraum anzuwendenden Rechtsvorschriften. Nicht zu Unrecht werde mittlerweile allgemein von einem Steuerchaos gesprochen. Bei dieser Ausgangssituation, die der Bürger vorfinde und zu deren Entstehung er nichts beigetragen habe, erscheine es dem Gericht grundsätzlich nicht sachgerecht, dem Steuerpflichtigen das Risiko des Rechtsverlustes aufzubürden, wenn er sich nicht durch Rückfragen Kenntnis über bestehende Verfahrensregelungen und Fristen verschafft hat.

Fraglich ist jedoch, ob andere Gerichte und der BFH auch so entscheiden werden. Beachten Sie daher die Ausschlussfrist von 2 Jahren bei Antragsveranlagungen. Sprechen Sie uns zeitnah an.

## ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT BEI FEHLENDER STEUERNUMMER

Das Amtsgericht Waiblingen hat bereits mit Beschluss vom 10. November 2003 entschieden, dass, sofern der Rechnungsaussteller gegen seine Pflicht zur Angabe der Steuernummer in der Rechnung verstößt, dem Rechnungsempfänger ein Zurückbehaltungsrecht jedenfalls dann zusteht, wenn er selbst vorsteuerabzugsberechtigt ist und ohne Angabe der Steuernummer gegenüber seinem Finanzamt die Gefahr besteht, dass der Umsatzsteuerabzug nicht anerkannt wird, so dass die Forderung nicht fällig ist. Beachten Sie daher unbedingt die neuen Rechnungsanforderungen ab 1.1.2004. Wir haben Sie diesbezüglich durch unser Sonderrundschreiben umfassend informiert. **Noch Fragen? Bitte sprechen Sie uns an!**

### IMPRESSUM

#### Medieninhaber, Herausgeber:

R.T.S. STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH  
Deckerstrasse 37 · 70372 Stuttgart (Bad Cannstatt)  
Tel.: +49(0)711/9554-0 · Fax: +49(0)711/9554-299  
e-mail: info@rts-d.net · Homepage: www.rts-d.net

**Redaktion:** Michael Karle, Kerstin Mayer

**Layout & Satz:** Frank & Schmidt Designagentur, www.frankundscheidt.de

**Druck:** Typopress Druckerei GmbH, www.typopress.de

**Erscheinungsweise:** 6-mal jährlich

Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

## LIEBE MANDANTEN, FREUNDE UND GESCHÄFTSPARTNER,

der Lieblingswissenschaftler von Ulla Schmidt zieht durch die Lande und verkündet die Rettung unseres Gesundheitssystems: Die Bürgerversicherung! Er: das ist Prof. Karl Lauterbach, der Gesundheitsökonom, der Mann, der Frau Schmidt sagt, was sie sagen soll. Wir werden eine immer lauter werdende Kampagne für diese Bürgerversicherung erleben. Garniert mit Begriffen wie „Gerechtigkeit“ und „sinkende Beiträge“.

Die Bürgerversicherung soll zur Pflichtversicherung für alle werden. Mit Beiträgen, deren Höhe sich nicht nur aus dem Einkommen aus abhängiger Beschäftigung berechnet. Auch Zinseinkünfte oder Mieteinnahmen sollen herangezogen werden. Das Löst keine Freude aus – weil wir schon ahnen, dass diese Beiträge sehr hoch und die Leistung sehr gering sein wird.

Auch die Praxisgebühr sollte zum spürbaren Niedergang der Krankenkassenbeiträge führen. Bis jetzt gibt es aber nur minimale Senkungen bei einer Minderheit der gesetzlichen Kassen. Es war nix mit diesem Reformschritt!

Da setzt sich mittlerweile der Eindruck bei den Bürgern durch, dass die Welle der Reformen zwar spürbar ist. Aber sie bringt keine Entlastung und keine Klarheit. Die eigentlich vorhandene Reformbereitschaft sinkt. Es stimmt schon, wie es Horst Köhler formuliert: Vieles dauert einfach zu lange.



Hans-Peter Rienth

### DIE THEMEN

- **STEUERZAHLUNGSTERMINE IM AUGUST UND SEPTEMBER**
- **TIPPS FÜR EINE ATTRAKTIVE GEHALTSERHÖHUNG**
- **ARBEITNEHMER MUSS NICHT ART SEINER KRANKHEIT MITTEILEN**
- **KÜNDIGUNG: INFORMATIONSPFLICHTEN DES ARBEITGEBERS**
- **AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN BEI GERINGFÜGIGEN BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSEN**
- **ÜBERLASSUNG VON PARKPLÄTZEN ALS ARBEITSLohn**
- **VERBUCHUNG VON BARGESCHÄFTEN IM EINZELHANDEL**
- **ZWEIJÄHRIGE ANTRAGSFRIST FÜR ANTRAGSVERANLAGUNG BEACHTEN!**
- **ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT BEI FEHLENDER STEUERNUMMER**

## FRISTEN UND TERMINE STEUERZAHLUNGSTERMINE IM AUGUST UND SEPTEMBER:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung (Wertstellung beim Finanzamt)	Scheck/bar
Lohn- /Kirchensteuer	10.08./10.09.	13.08./13.09.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.08./10.09.	13.08./13.09.	keine Schonfrist
Gewerbesteuer	16.08.	19.08.	keine Schonfrist
Grundsteuer	16.08.	19.08.	keine Schonfrist
Einkommensteuer	10.09.	13.09.	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	10.09.	13.09.	keine Schonfrist

### Hinweis:


Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2004 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen (bisher fünf Tage) keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

## TIPPS FÜR EINE ATTRAKTIVE GEHALTSERHÖHUNG - INTERESSANT GESTALTEN AUCH AUS SICHT DES ARBEITGEBERS!

So erfreulich eine Gehaltserhöhung für den Arbeitnehmer auf den ersten Blick scheint, so ernüchternd ist der anschließende Blick auf den Gehaltszettel. Steuern und Sozialabgaben „fressen“ einen Großteil der Erhöhung auf. Und auch für den Arbeitgeber steigt der Anteil an den Sozialversicherungsbeiträgen spürbar.

In der folgenden Tabelle möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick

über die Möglichkeiten einer günstigen Gestaltung sowohl für den Arbeitnehmer als auch für die Arbeitgeber aufzeigen. Sie können auf einen Blick erkennen, welche Leistungen zusätzlich zum Lohn oder per Gehaltsumwandlung finanziert werden können und ob für die Leistungen Lohnsteuer und /oder Sozialversicherungsbeiträge fällig werden.

Zuwendung	Lohnsteuer		Sozialabgabenfrei	Frei bei Lohnumwandlung	
	frei	pauschal		Lohnsteuer	Sozialabgaben
Fahrtkostensatz		15 %	Ja	Nein	Nein
Warengutschein	Ja		Ja	Ja	Nein
Dienstwagen	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Bahncard	Ja		Ja	Nein	Nein
Verpflegungsmehraufwand	Ja	25 %	Ja	Ja	Nein
Parkplatz	Ja		Ja	Nein	Nein
Kindergartenzuschuss	Ja		Ja	Nein	Nein
Arbeitgeberdarlehen	Ja		Ja	Nein	Nein
Essenzuschuss, Essensmarken	Ja		Ja	Ja	Nein
Ersatz Telefonkosten	Ja		Ja	Ja	Nein
Nutzung Telekommunikationsgeräte	Ja		Ja	Ja	Nein
PC-Übereignung und Internetzuschuss 		25 %	Ja	Nein	Nein

Benötigen Sie detailliertere Informationen für die Vereinbarungen mit Ihren Arbeitnehmern bzw. die Erstellung Ihrer Lohn- und Gehaltsabrechnungen, setzen Sie sich einfach mit uns in Verbindung! Wir geben Ihnen hierzu gerne weitere Informationen und beraten Sie in der Planung und Durchführung in Ihrem Unternehmen.

### ARBEITNEHMER MUSS NICHT ART SEINER KRANKHEIT MITTEILEN

Nach einem Urteil des hessischen Landesarbeitsgerichts muss ein krankgeschriebener Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber nicht die Art der Erkrankung mitteilen. Im vorliegenden Fall hatte ein Arbeitgeber einen seit mehreren Monaten krankgeschriebenen Arbeitnehmer aufgefordert, die Art seiner Krankheit mitzuteilen und seinen Arzt und Therapeuten von der Schweigepflicht zu befreien. Nachdem der

Arbeitnehmer auf die Aufforderung nicht reagierte, wurde er abgemahnt. Gegen diese Abmahnung klagte der Arbeitnehmer. Nach Ansicht des Gerichts hat ein kranker Arbeitnehmer nur die Pflicht, seine Arbeitsunfähigkeit und die voraussichtliche Dauer unverzüglich mit einem ärztlichen Attest mitzuteilen. Weitergehende Angaben muss er nicht machen. Die Abmahnung ist daher zurückzunehmen.

### KÜNDIGUNG: INFORMATIONSPFLICHTEN DES ARBEITGEBERS

Im Kündigungsfall sind Arbeitgeber verpflichtet, spätestens mit Aushändigung der Kündigungserklärung ihre Arbeitnehmer über deren Verpflichtung zur unverzüglichen „Arbeitslos-Meldung“ beim Arbeitsamt zu informieren. Bei verspäteter Meldung muss der Arbeitnehmer damit rechnen, dass ihm das Arbeitslosenanspruch auf Arbeitslosengeld kürzt. Versäumt der Arbeitgeber es, seinen gekündigten Arbeitnehmer

über diese Pflicht aufzuklären, bleibt die Kündigung dennoch wirksam. Nach Auffassung des Arbeitsgerichts Verden macht sich der Arbeitgeber bei Versäumung der Hinweispflicht auch nicht schadensersatzpflichtig, da es sich lediglich um eine Obliegenheit mit rein sozialrechtlichem Charakter handelt.



## AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN BEI GERINGFÜGIGEN BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSEN

Seit dem 1. April 2003 wurden die Regelungen zu den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen neu geregelt. Bekanntermaßen wurde dabei die Entgeltgrenze von 325 € auf 400 € angehoben. Außerdem ist neu, dass bei Ausübung eines 400 €-jobs die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr weniger als 15 Stunden betragen muss. Es stellt sich daher die Frage, ob Nachweise über die wöchentliche Arbeitszeit und die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden bei geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen weiterhin noch zu den Lohnunterlagen genommen werden müssen. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bejaht diese Frage. Die Regelungen der Beitragsüberwachungsverordnung über die Führung von Lohnunterlagen gelten auch für geringfügige Beschäftigungen weiterhin uneingeschränkt. Durch die Aufzeichnungspflicht sollen die Versicherungsträger in die Lage versetzt werden, Fragen der Versicherungs- und Beitragspflicht auch noch rückwirkend prüfen zu können. Dementsprechend haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in den Geringfügigkeitsrichtlinien vom 25. Februar 2003 festgelegt, dass die für die versicherungsrechtliche Beurteilung maßgebenden Angaben in den Lohnunter-

lagen aufzuzeichnen und Nachweise, aus denen die erforderlichen Angaben ersichtlich sind, zu den Lohnunterlagen zu nehmen sind. Hierzu zählen nach wie vor auch Angaben zu den Wochenarbeitsstunden. Nicht zuletzt im Rahmen von Betriebsprüfungen müssen beispielsweise nachvollzogen werden:

- Entscheidungen über die Versicherungsfreiheit zur Arbeitslosenversicherung,
- Entscheidungen über die Versicherungspflicht von beschäftigten Studenten,
- beitragsrechtliche Beurteilungen von Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschlägen,
- Abgrenzungen zwischen kurzfristiger und geringfügig entlohnter Beschäftigung und
- Anwendung des Entstehungsprinzips bei allgemein verbindlichen Tarifverträgen.

Für diese Bereiche kann die 15-Stunden-Grenze weiterhin von Bedeutung sein. Die Vorlage von Arbeitsverträgen reicht daher nach Auffassung der BfA allein nicht aus, weil diese nicht unbedingt die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegeln.

## ÜBERLASSUNG VON PARKPLÄTZEN ALS ARBEITSLohn

Die unentgeltliche Gestellung eines nicht fest zugewiesenen betrieblichen Parkplatzes während der Arbeitszeit durch den Arbeitgeber wird von der Finanzverwaltung nicht als konkretisierbarer (steuerpflichtiger) geldwerter Vorteil behandelt.

Die unentgeltliche Überlassung eines fest zugewiesenen Parkplatzes kann aber zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen, soweit Parkplätze zur ausschließlichen Nutzung durch bestimmte Arbeitnehmer, z. B. leitende Angestellte, bereitgestellt oder diesen reserviert werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Arbeitnehmer z. B. auf Grund der örtlichen Park-

platzbeschränkung sonst Parkgebühren entrichten müssten. Nicht steuerpflichtige Zuwendungen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse liegen vor, wenn das jederzeit mögliche Parken in der Nähe des Betriebs aus betriebsfunktionalen Gründen notwendig ist.

Das Finanzgericht Köln entschied zu diesem Problem wie folgt: Die Überlassung von nicht besonders gekennzeichneten Parkplätzen an besondere Arbeitnehmer (Außendienstmitarbeiter) führt nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, wenn die Arbeitnehmer für den betriebsinternen Ablauf und die Aufgabenerfüllung eine besondere Rolle spielen.

## VERBUCHUNG VON BARGESCHÄFTEN IM EINZELHANDEL

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erfordern grundsätzlich die Aufzeichnung jedes einzelnen Handelsgeschäftes in einem Umfang, der eine Überprüfung seiner Grundlagen, seines Inhalts und seiner Bedeutung für den Betrieb ermöglicht. Das bedeutet nicht nur die Aufzeichnung der in Geld bestehenden Gegenleistung, sondern auch des Inhaltes des Geschäftes und des Namens oder der Firma und der Anschrift des Vertragspartners (Identität).

Eine Einzelaufzeichnung der baren Betriebseinnahmen im Einzelhandel ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes unter dem Aspekt der Zumutbarkeit nicht erforderlich, wenn Waren von geringem Wert an eine unbestimmte Vielzahl nicht bekannter und auch nicht feststellbarer Personen verkauft werden.

### Hinweis:

Von der Zumutbarkeit von Einzelaufzeichnungen über die Identität ist jedenfalls bei einer Annahme von Bargeld im Wert von 15.000 € und mehr auszugehen. Außersteuerliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten bleiben unberührt.